

**Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)
vom 17. Mai 1995, i.d.F vom 30.09.1999**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 und des § 92 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen Abfall- und Abwasserwirtschaft der Stadt Speyer werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(1) Zweck des Eigenbetriebs ist:

a) Abfallentsorgung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abfallvermeidung und –verwertung
- die Wiederverwertung von Abfällen
- die Entsorgung von Abfällen einschließlich Sonderabfällen
- die Erarbeitung und Anpassung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung einschließlich des Erlasses der daraus notwendigen Verwaltungsakte
- die Erarbeitung und Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Konzepten

b) Abwasserbeseitigung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abwassermeidung und –verwertung
- die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser von den in der Stadt Speyer gelegenen Grundstücken
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Abwassergruben sowie Kleinkläranlagen
- die Erarbeitung und Anpassung der Entwässerungssatzung sowie der Abwasserentgelt-satzung einschließlich des Erlasses der daraus notwendigen Verwaltungsakte
- die Erarbeitung und Umsetzung von abwasserwirtschaftlichen Konzepten

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die gesamte Betriebsführung für den technischen und kaufmännischen Teil des Betriebes.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	21.000.000 DM
Davon werden zugeordnet	
1. der Abwassereinrichtung	20.000.000 DM
2. der Abfalleinrichtung	1.000.000 DM

Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- b) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß im Rahmen der für die Prüfung von Eigenbetrieben geltenden besonderen Vorschriften
- c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Deckung des Jahresverlustes
- d) die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters
- e) den Abschluß von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft mehr als 500.000 DM belasten
- f) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital
- g) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt
- h) die Satzungen
- i) die Festlegung der Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Werksausschusses.

§ 5 Werksausschuß

(1) Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Der zuständige Beigeordnete führt im Werksausschuß mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(4) Der Werksausschuß entscheidet insbesondere über

- a) die Grundsätze der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes
- b) die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt
- c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Absatz 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Absatz 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM überschreiten

- d) den Abschluß von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig ist
- e) die Zustimmung zur Ernennung von Beamten/Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung von Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
- f) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören
- g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 DM überschritten wird

(5) Der Werkausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters, des zuständigen Beigeordneten oder der Werkleitung gehören.

(6) Der Werkausschuß hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 6

Beigeordneter mit Geschäftsbereich

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes. Der Beigeordnete, zu dessen übertragenem Geschäftsbereich im Sinne des § 50 Absatz 3 GemO der Entsorgungsbetrieb gehört (zuständiger Beigeordneter), ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der zuständige Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7

Werkleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einem/einer Werkleiter/in geführt. Diese/r wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bestellt.

- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
 - der Einsatz des Personals
 - die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten
 - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes
 - der Abschluß von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM nicht übersteigt

- die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 DM
- der Erlaß von Forderungen bis zu 5.000 DM.

(3) Der Werkleiter/die Werkleiterin ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb tätig sind.

(4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den zuständigen Beigeordneten sowie den Werksausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die Zwischenberichte nach § 22 EigVO über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.6. oder 30.9. schriftlich vorzulegen. Sie hat ferner dem zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Jahresberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Werkleiter/die Werkleiterin führt die Bezeichnung "Werkdirektor/in".

(6) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten und des Werkleiters/der Werkleiterin für diesen einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt. Er/sie ist nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 8

Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten/Beamtinnen werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht nachrichtlich vermerkt.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist in den Fällen des § 5 Absatz 4 Buchstabe e) die Zustimmung des Werksausschusses. In jedem Fall ist die Werkleitung zu hören. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Speyer im Rechtsverkehr.

(2) Der Werkleiter/die Werkleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".

(3) Der Oberbürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Werkleitung zu erstellende Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister nach Beratung im Werkausschuß dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 11

Jahresabschluß

(1) Die Werkleitung hat den gemäß § 86 Absatz 2 GemO geprüften Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den zuständigen Beigeordneten und den Oberbürgermeister nach Vorberatung im Werkausschuß dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung Rheinland-Pfalz nichts anderes ergibt.

(3) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf die in § 27 EigVO geforderten Angaben.

§ 12

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt Speyer oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt Speyer sind angemessen zu vergüten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.

Letzte Änderung am 30.09.1999 - Inkrafttreten: 01.10.1999

Speyer, den 29. Mai 1995
Stadtverwaltung Speyer

gezeichnet

Werner Schineller
Oberbürgermeister